

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 37

Artikel: Truppenzusammenzug 1865

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Infanteriegewehr. Schritt.	Stüzer. Schritt.	Järgergewehr. Schritt.
Praktisches Maximum des bestrichenen Raumes mit Berücksichtigung der Streuung	400	400	400
Entsprechende Schuhweite	310	310	310
Entsprechende Visierhöhe	3,“2	2,“5	3,“8

Dieses praktische Maximum bezieht sich auf das mittlere Geschöß, das sich in der Aze des Streuungs-
tegeß bewegt; $\frac{2}{3}$ aller Schüsse streuen auf dem Boden zwischen 345 und 460, $\frac{1}{3}$ zwischen 290 und 345
und der übrige Achtel, der sich über die bestrichene Zone erhob, von 460 bis 510 Schritt.

Statt der Schuhweite von 310 Schritt, welche dem praktischen Maximum entspricht, wird die von
300 genommen und die Visierhöhe für 300 Schritt ist den Flugbahn- und Streuungsverhältnissen gemäß
für die erste Visierstellung bei der Graduation des neuen Infanteriegewehrs festgesetzt worden.
(Schluß folgt.)

Truppenzusammenzug 1865.

4. 9. 65

Generalbefehl Nr. 1.

Offiziere und Soldaten!

Der dießjährige Truppenzusammenzug vereinigt
uns auf einem Punkte, der erst am Schlusse des
vorigen Jahrhunderts (1799) noch Zeuge ruhmrei-
cher Kämpfe gewesen ist.

Wir können die Lehren jener Zeit doppelt ver-
werthen, einmal indem wir der kriegerischen Tugen-
den eingedenk sind, welche die an der Glatt, Töß
und Thur kämpfenden fremden und einheimischen
Truppen damals in so glänzender Weise entfaltet
haben; dann aber auch, indem wir jener warnungs-
vollen Zeit uns erinnern, wo das vom Parteigeist
zeriffene und daher ohnmächtige Vaterland fremdem
Einflusse und fremder Gewalt Preis gegeben war.

Ein Volk kann seine Freiheit und Selbstständig-
keit nur durch treues Zusammenhalten und mit den
Waffen in der Hand erringen und behaupten.

Ein Volk vertraut aber diese Güter nur dann
dem Waffenglück, wenn es im Gebrauche der Kampf-
mittel geübt ist.

Um diese Uebung vollends zu erlangen, sind bei
uns die Truppenzusammenzüge geschaffen und seit
einer Reihe von Jahren, wenn auch nicht ohne große
Opfer für den Bund und die Kantone, doch mit
sichtbarem Erfolge für unsere Wehrtüchtigkeit geübt
worden.

Die Aufgabe, die wir zu lösen haben, ist uns da-
durch nahe gelegt: Sie ist keine leichte, kann aber
wesentlich dadurch gefördert werden:

daß wir ein praktisches und daher allein nutzba-
res System und Verständniß in alle unsere Uebun-
gen und was damit zusammenhängt, legen;

daß wir, und zwar in allen Graden, mit berzeni-
gen Unverdroffenheit an die Arbeit gehen und darin
trotz allen Schwierigkeiten ausharren, von der jeder
militärische Erfolg abhängt;

daß wir in unsern Forderungen gegenüber der
Verwaltung und den Bürgern genügsam, im gesell-

schaftlichen Verkehr anständig und verträglich und in
dienflicher Beziehung diszipliniert uns zeigen;

daß insbesondere die Höhergestellten in allem, was
den Dienst betrifft, den Untergebenen durch das gute
Beispiel voranleuchten und ob ihren eigenen Bedürf-
nissen die Sorge für das Wohl der Truppen nicht
vergeffen.

Vereinigen wir unsere Kräfte, um in allen diesen
Richtungen Resultate zu erzielen, die geeignet sind,
das Vertrauen des Landes zu seiner nationalen
Wehrkraft zu stärken!

Generalbefehl Nr. 3.

I.

Den Felddienstübungen des dießjährigen Truppen-
zusammenzuges wird folgende strategische Supposition
zu Grunde gelegt:

Der Feind beabsichtigt mit seiner Hauptmacht über
Eglisau nach Zürich vorzudringen, während er zur
Sicherung seiner linken Flanke und um den Eisen-
bahnknotenpunkt Winterthur zu besetzen, ein Korps
dahin detachirt, dem als Hauptoperationslinie die
Straße über Andelfingen angewiesen ist.

Dieses Detachement heißt das Ostkorps und be-
steht aus:

2 Infanterie-Bataillonen,

4 Dragoner-Kompagnien,

1 12-Z Kanonenbatterie nebst $\frac{1}{2}$ Kompagnie In-
fanterie als Partikularbedeckung,

1 Pontontrain.

Der schweizerischen V. Armeedivision ist die spe-
zielle Aufgabe der Bewachung und Vertheidigung
der untern Thurlinie zugebach. Dieselbe wird sich
daher rechtzeitig gegen die Thur vordbewegen, allfäl-
lige, bereits auf das linke Ufer übergegangene feind-
liche Abtheilungen vertreiben und dort an passender
Stelle Posto fassen:

Die V. Armeedivision heißt Westkorps und be-
steht aus:

- 3 Infanteriebrigaden,
- 2 Halbbataillons Scharfschützen,
- 2 Batterien nebst 1 Kompagnie als Partikularbedeckung,
- 1 Parkkompagnie,
- 1 Sappeurkompagnie,
- 1 Guiden-Detachement.

Das Westkorps kann auf die Verstärkung durch eine Raketenbatterie, welcher $\frac{1}{2}$ Kompagnie Infanterie als Bedeckung zugetheilt ist, zählen.

Auf diese Supposition basiren nicht bloß die eigentlichen Kriegsmanöver, sondern sollen sich schon die Dislokationen vom 9. bis 18. sowie ein Theil der in diesem Zeitraum stattfindenden Vorübungen stützen.

II.

Mit dem 18. September, wo sich die beiden Korps gegen einander in Bewegung setzen, hört jede Verbindung zwischen denselben auf und es wird weder Tagwache noch Zapfenstreich geschlagen oder geblasen.

Freie Kommunikation haben während diesen Uebungen bloß:

- a. die Offiziere des großen Stabes; sie tragen als Unterscheidungszeichen die Feldmütze;
- b. die Regierungskommissäre der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau;
- c. die nicht im Dienst sich befindenden einheimischen, sowie allfällige fremde Offiziere, die den Uebungen beiwohnen;
- d. Die dem Hauptquartier beigegebenen Guiden (sie tragen eine weiße Schleife am Käppi);
- e. die Kranken- und Lebensmittelführer und beziehungsweise Träger (sie führen ein kleines weißes Fähnlein mit sich);
- f. die Munitionstransporte, d. h. die damit betraute Parktrainmannschaft. (Der für die Feldmanöver benötigte Bedarf an Exerzier-Munition wird den Truppen vom Divisionspark aus in zwei Malen und zwar erstmals den 17. und hernach den 19. Sept., nach jeweiligem Schlusse der Manöver zugeführt werden.)

III.

Bezüglich des Verhaltens der Truppen während der Kriegsübungen werden folgende Vorschriften zu genauer Nachachtung im Interesse eines geregelten Ganges der Manöver aufgestellt:

- 1. Die Kriegsübungen sollen den Offizieren und der Mannschaft ein möglichst getreues Bild des Ernstfalles geben, daher sollten im Allgemeinen bei jenen keine taktischen Handlungen oder Unterlassungen vorkommen, die diesen nicht entsprechen.
- 2. Das Ostkorps trägt als Erkennungszeichen grüne kurze Zweige auf der Kopfbedeckung.
- 3. Es dürfen keine Zivilpersonen als Auspähler (oder Spione) verwendet werden.
- 4. Alle Bewegungen sollen mit Ruhe und Umsicht kommandirt und unter möglichster Benutzung des Terrains vollzogen werden. Offene Gegenden, welche keine Deckung bieten und von Artillerie be-

strichen werden oder von Kavallerie besetzt sind, sollen wo möglich ausgewichen oder im Lauffschritt passiert werden — coupirtes Terrain je nach Umständen gebückt oder kriechend. Der Rückzug des Weichenden darf nicht durch unnatürliches Drängen erschwert werden.

5. Die zu häufigen und also ungerechtfertigten Kavallerie-Attaquen sind zu vermeiden; es muß in dieser Beziehung den Kavalleriekommandanten einigermassen freie Hand gelassen werden.

6. Einzuhaltende Distanzen bei den Gefechten:

- bei Bajonettangriffen und Kavallerie-Attaquen ungefähr 50 Schritte,
- bei Infanterie- und Jägerfeuer ungefähr 150 Schritte,
- bei Artilleriefeuer ungefähr 250—500 Schritte.

7. Feuer auf zu große Distanzen sind verboten. Derjenige Truppentheil, der dieselben nicht einhält, hat sie sofort wieder herzustellen.

Zu diesem Behuf wird der im Angriff zu Befugte oder in der Vertheidigung zu Hartnäckige zurücksgehen. Der Gegner nimmt das Gewehr beim Fuß (Kavallerie steckt den Säbel ein), sobald er das Ueberschreiten der Distanzen bemerkt.

8. Rascheres Vor- und Zurückgehen wird durch Signale oder Befehle ausgeführt.

9. Brücken, die mit einer weißen Fahne bezeichnet sind, sind als ungangbar zu betrachten.

10. In der Nähe einzelner Gebäude und in Ortschaften soll nicht geschossen werden; letztere werden nur am Eingange vertheidigt.

11. Gefangene werden nicht gemacht.

12. Wird auf einem Punkte Fahnenmarsch geschlagen oder geblasen, so haben die Spielleute der verschiedenen Truppenabtheilungen das Zeichen zu wiederholen, worauf die Truppen ihre Bewegungen einstellen, Gewehr beim Fuß nehmen und weitere Befehle gewärtigen. Die Kavallerie und die Trainсолдаты ziehen ab.

13. Der Schluß eines Manövers wird durch Schlagen oder Blasen des Zapfenstreiches angezeigt, worauf die Plänkler eingezogen und die Kolonnen formirt werden.

Jeder Truppentheil verfügt sich rasch auf den ihm bezeichneten Sammelplatz, wo er die weiteren Befehle erhalten wird.

IV.

Verhalten gegenüber dem Eigenthum der Bürger.

1. Häuser und andere Gebäude, Gärten, Weinberge, Baumschulen, junge Waldbpflanzungen, Felder, die mit Früchten bepflanzt sind, sowie besonders Kleeäcker, die durch Betretung leicht verdorben werden, sind als ungangbar zu betrachten.

2. Güterschaden soll überhaupt möglichst vermieden werden und es ist daher Pflicht eines jeden Offiziers, den betreffenden Grundeigenthümern im Schutze ihres Eigenthums Beihülfe zu leisten und zwar sowohl gegen Zivil- als Militärpersonen.

3. Die Guiden als Armeegenös'armes werden unter Anderm ihr Augenmerk ebenfalls auf die Verhütung von Feldschaden durch Unbefugte richten.

Generalbefehl Nr. 4.

Nachdem die Spezialwaffen in die Linie eingerückt sein werden, hat das gesammte Uebungskorps folgende Organisation:

Ober-Kommando.

Großer Stab.

Oberkommandant Schwarz, Samuel, eidgen. Oberst.
 Chef des Stabes Mollet, Joh., eidgen. Oberstlieut.
 Generaladjutant Munzinger, Wilh., eidgen. Oberstlieutenant.
 Adjutant von Rougemont, Jean Fried. Alb., eidgen. Stabshauptmann.
 " Davall, Emil, eidgen. Stabshauptmann.
 Stabssekretär Karrer, Joh. Jb., eidgen. Stabssekretär.
 Großrichter von Ziegler, Hans, eidgen. Stabsmajor.
 Auditor Häberlin, Eduard, eidg. Stabshauptmann.
 Oberkriegskommissär Schenk, Joh. Jakob, eidgen. Oberstlieut.
 Adjutant Hoß, Heinrich, eidgen. Stabshauptmann.
 " Gloor, Jakob, eidgen. Stabshauptmann.
 " von Ott, Jakob, eidgen. Stabslieut.
 Stabsarzt Dr. Wieland, Fridolin, eidgen. Oberstlt.
 Spitalarzt Dr. Weinmann, J. Alb., eidgen. Stabshauptmann.
 Assistent Dr. Luffer, Franz, eidgen. Assistenzarzt.
 Ambulanzkommissär Hartmann, Jakob, eidgen. Stabsunterlieut.
 Ober-Pferdarzt Zangger, Joh. Rudolf, eidg. Stabshauptmann.
 Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2 Schwyz.

West-Korps (V. Division.)

Stab der Division.

Divisionskommandant von Salis, Jakob, eidgen. Oberst.
 Divisionsadjutant Tronchin, Louis, eidgen. Oberstlt.
 Adjutant Pfyster, Georg, eidgen. Stabshauptmann.
 Ordonnanzoffizier Salis, J., Infant.-Lieutenant (Volontaire).
 Stabssekretär Sidler, J. J., eidg. Stabssekretär.
 Divisionsingenieur Siegfried, Herm., eidg. Oberstlt.
 Adjutant La Nicca, Christ., eidgen. Stabsmajor.
 " Fäsch, Jules Louis, eidg. Stabsoberlieut.
 " Buttica, Charles, eidgen. I. Stabsunterlieutenant.
 " Finsterwald, Gl., eidg. Instruktor II. Kl.
 Kommandant der Artillerie Girard, Ami, eidgen. Oberstlieut.
 Adjutant Pfenniger, Johann, eidg. Stabshauptm.
 " Stampfli, Joseph, eidgen. Stabshauptm.
 Kommandant des Parks Falkner, Rudolf, eidgen. Stabsmajor.
 Divisionskriegskommissär Kramer, Heinrich, eidgen. Stabsmajor.
 Adjutant Ull, Jakob, eidgen. Stabshauptmann.
 " Feller, Louis, eidgen. Stabslieut.
 Kriegskommissär für die Artillerie Bernoulli, Wilh., eidgen. Stabshauptmann.

Adjutant Ref, Joh. Jakob, eidgen. Stabsoberlieut.
 " Blumer, Johann, eidgen. Stabsunterlieut.
 Kriegskommissär für die Scharfschützen Laffon, Joh. Konrad, eidgen. Stabshauptm.
 Divisionsarzt Dr. Ruepp, Traugott, eidgen. Stabsmajor.
 Divisionsstabspferdarzt Meyer, Joh. Joseph, eidgen. Stabshauptmann.
 Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2, Schwyz. Truppen.

Genie.

Sappeurkompagnie Nr. 4, Bern.
 Artillerie.
 24- $\frac{8}{8}$ Haubitzenbatterie Nr. 1, Zürich.
 4- $\frac{8}{8}$ Kanonenbatterie Nr. 15, Baselland.
 Raketenbatterie Nr. 29, Bern.
 Parkkompagnie Nr. 39, Aargau.

Als Bedeckung der Artillerie:
 Infanterie Einzelkompagnie Nr. 16, Baselstadt.
 1/2 " " " 18, Baselland.
 Schützen.
 Bataillon 1. Kommandant Schädler, Adolf, eidg. Stabsmajor.
 Schützenkompagnie Nr. 9, Bern.
 " " 31, St. Gallen.
 " " 33, Bern.
 Bataillon 2. Kommandant Rünzli, Arnold, eidg. Stabsmajor.
 Schützenkompagnie Nr. 35, Zürich.
 " " 41, Glarus.
 " " 43, Luzern.
 Brigade 1.

Infanterie.

Kommandant der Brigade Meyer, J. Karl, eidgen. Oberst.
 Brigadenadjutant Leuw, Louis, eidg. Stabsmajor.
 Adjutant Paschoud, Charles, eidg. Stabshauptm.
 Ordonnanzoffizier de Condé, St. L., Stabslieut. Volontaire.
 Brigadenkommissär Zündel, F. Wilhelm, eidgen. Stabshauptmann.
 Brigadenarzt (zugleich Chef der Ambulance-Sektion) Dr. Gut, Joh. Jakob, eidgen. Stabshauptmann.
 Zugetheilt Dr. Wieland, Emil, eidgen. Stabsoberlieutenant.
 Dr. Baur, Arnold, eidgen. Stabsunterlieutenant.
 Ambulanzkommissär Müller, Wilhelm, eidg. Stabsunterlieutenant.
 Stabssekretär Eschäppät, Adolf, eidg. Stabssekretär.
 Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2, Schwyz.
 Infanterie-Bataillon Nr. 9, Zürich.
 " " 60, Bern.
 1/2 " " 49, Thurgau.
 Ambulance-Sektion Nr. 1.
 Brigade 2.
 Kommandant der Brigade Brändlin, Karl, eidgen. Oberst.
 Brigadenadjutant Krauß, G. Rudolf, eidg. Stabsmajor.

Adjutant Berlinger, J. G., eidgen. Stabslieut.
Brigadenkommissär Schaufelberger, Joh., eidgen. Stabsoberlieut.

Brigadenarzt (zugleich Chef der Ambulance-Sektion)
Dr. Rheiner, J. J. Hermann, eidg. Stabshauptmann.

Zugeheilt Dr. Fisch, Emil, eidg. Stabsoberlieut.
Dr. Böhi, Joh. Ulrich, eidgen. Stabsunterlieutenant.

Ambulanzkommissär Vogel, F. G., eidgen. Ambulanzkommissär.

Stabssekretär Schabelitz, Jak., eidg. Stabssekretär.
Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2, Schwyz.
Infanterie-Bataillon Nr. 17, Aargau.

" " 34, Zürich.

1/2 " " 49, Thurgau.

Ambulance-Sektion Nr. 2.

Brigade 3.

Kommandant der Brigade Bachofen, Samuel, eidg. Oberst.

Brigadenadjutant Müller, Heinrich, eidgen. Stabshauptmann.

Adjutant von Mechel, Hans, eidgen. Stabshauptmann.
Brigadenkommissär Stapfer, Eduard, eidg. Stabshauptmann.

Brigadenarzt (zugleich Chef der Ambulance-Sektion)
Dr. Willy, Rudolf, eidg. Stabshauptmann.

Zugeheilt Dr. Curti, Ferdinand, eidg. Stabsoberlieutenant.

Dr. Neufomm, eidg. Assistenzarzt.

Ambulanzkommissär Müller, Friedrich, eidg. Stabsunterlieutenant.

Stabssekretär Blösch, Ernst Eduard, eidg. Stabssekretär.

Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2, Schwyz.
Infanterie-Bataillon Nr. 24, Luzern.

" " 28, St. Gallen.

Halbbataillon " 76, Schwyz.

Ambulance-Sektion Nr. 3.

Off-Korps (Selbstständige Brigade).

Stab der Brigade.

Kommandant der Brigade Scherer, Joh. Jb., eidg. Oberst.

Brigadenadjutant Schindler, Kaspar, eidg. Stabshauptmann.

Adjutant Buchmann, Theodor, eidg. Stabsoberlieut.
Ordonnanzoffizier Schmied, Arnold, Dragonerlieut.,
Volontaire.

" von Salis, Eduard, Guidenlieut.,
Volontaire.

Kommandant der Artillerie von Erlach, Rudolf, eidgen. Stabsmajor.

Adjutant Meister, Hans Ulr., eidg. Stabsoberlieut.
Kommandant der Kavallerie Zehnder, Gottlieb, eidg. Oberstlieut.

Adjutant Graf, Bernhard, eidg. Stabshauptmann.
Brigadenkommissär Trümpli, Egidius, eidgen. Stabshauptmann.

Adjutant Müller, Karl, eidgen. Stabsoberlieut.

" Blumer, H., eidgen. Stabsunterlieut.

Kriegskommissär für die Pontonniers Borch, Joh. Jb., eidg. Stabshauptmann.

Kriegskommissär für die Artillerie Corragioni, G., eidg. Stabslieut.

Kriegskommissär für die Kavallerie Kesselring, Jb., von Schaffhausen, eidg. Stabshauptmann.

Adjutant Grob, Gustav, von Winterthur, eidgen. Stabslieutenant.

Brigadenarzt (zugleich Chef der Ambulance-Sektion)
Dr. Reiser, August, eidg. Stabshauptmann.

Zugeheilt Dr. Lehmann, G., eidg. Stabsoberlieut.

Dr. Jäger, Gotth., eidg. Stabsunterlieut.

Ambulanzkommissär Rechsteiner, Konrad, eidgen. Stabsunterlieut.

Stabssekretär Huggenberger, Ulrich, eidgen. Stabssekretär.

Guiden-Abtheilung der Kompagnie Nr. 2, Schwyz.
Truppen.

Genie.

Pontontrain mit Kompagnie Nr. 3, Bern.

Artillerie.

12-8 Kanonenbatterie Nr. 7, Baselstadt.

Kavallerie.

Dragoner-Kompagnie Nr. 1 Schaffhausen.

" " 3 Zürich.

" " 9 St. Gallen.

" " 14 Thurgau.

Infanterie.

Bataillon Nr. 43, Bern.

" " 74, Unterwalden.

1/2 Einzelkompagnie Nr. 18, Baselland, als Bedeckung der Artillerie.

Ambulance-Sektion Nr. 4.

Instruktion für die Korpskommandanten der Uebungsdivision und der selbstständigen Brigade.

I.

Die Aufgabe und dienstliche Beschäftigung für die Zeit vom 6. bis 9. Sept. wird dahin punktiert:

1. Der Stab der V. Division und die Stäbe der Infanteriebrigaden verfügen sich am 6. Vormittags in die für die Vorübungszeit angewiesenen Kantonnemente und bereiten dort vor:

a. Die Organisation ihrer Bureaux.

b. Die Lokale für Unterbringung der am 9. und später einrückenden Truppen und Pferde. Ist auch vorgesehen, daß die Offiziere besondere Zimmer mit Betten erhalten, so werden sich doch in der Regel mehrere in ein und dasselbe Lokal theilen und selbst höhere Stabsoffiziere mit einem Zimmer sich begnügen müssen.

c. Die Kocheinrichtungen.

d. Die Lokale für die Polizeiwachen, die Kranken, Arrestanten und Arbeiter.

e. Den Parkplatz.

f. Die nothwendigen Requisitionsfuhren für die